

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 622
Urteil Nr. 77/94 vom 18. Oktober 1994

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Gericht Erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In ihrem Urteil vom 18. November 1993 in Sachen des Belgischen Staates, für den die Flämische Region, vertreten durch die Flämische Regierung, in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des Staates das Verfahren wiederaufgenommen hat, gegen Mark De Munck und Luc De Munck, die als Erben von Leon De Munck zur Wiederaufnahme des Verfahrens geladen wurden, hat die erste Zivilkammer des Gerichts Erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, Artikel 1 des Zusatzprotokolls und Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem durch die Gesetzeswidrigkeit der von der enteignenden Behörde getätigten Rechtshandlung, die darin besteht, daß ein Revisionsverfahren geführt wird, das darauf abzielt, die vom Friedensrichter gewährte vorläufige Enteignungsentschädigung zu reduzieren, der Gleichheitsgrundsatz verletzt und der Enteignete dadurch diskriminiert wird, daß sein grundlegendes Eigentumsrecht, das ihm aberkannt, angetastet wird, und zwar ohne jene vorherige, gerechte Entschädigung, die sein Vermögen in einen gleichwertigen Zustand zurückversetzt, entsprechend Artikel 11 der Verfassung ? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Durch Urteil des Friedensrichters des Kantons Beveren vom 7. April 1978 wurde Leon De Munck eine vorläufige Enteignungsentschädigung gewährt für die Enteignung von in der Gemeinde Kallo gelegenem Eigentum, in Ausführung des königlichen Erlasses vom 28. Mai 1975, der in Anwendung von Artikel 30 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung, im Hinblick auf den Ausbau des Hafens am linken Scheldeufer verfügt wurde. Bei der Enteignung wurde das Verfahren angewandt, das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken vorgeschrieben ist.

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes wurde Leon De Munck am 1. September 1978 vorgeladen zur Anpassung dieser vorläufigen Enteignungsentschädigung, doch während dreizehn Jahren wurde keine einzige Verfahrenshandlung getätigt.

Am 4. September 1991 hat die Flämische Region, die inzwischen die diesbezüglichen Befugnisse vom Belgischen Staat übernommen hatte, das am 20. November 1978 eingeleitete Verfahren gegen Leon De Munck erneut aufgegriffen. Dessen Erben Mark und Luc De Munck wurden von der Flämischen Region zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorgeladen und wurden somit zur Zahlung einer Geldsumme aufgefordert, die einschließlich der Zinsen nunmehr fast dem Betrag entspricht, der damals als vorläufige Enteignungsentschädigung festgelegt wurde.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 11. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter E. Cerexhe ergänzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, Brüssel, mit am 4. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. De Munck, Braakstraat 14, Verrebroek, mit am 4. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- L. De Munck, Veldstraat 1985, Temse, mit am 4. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde von M. De Munck mit am 11. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Dezember 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Juli 1994 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert hatte:

« Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 60 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit diese Bestimmung die enteignende Behörde zu den Parteien gerechnet hat, die vor dem Gericht Erster Instanz die Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigungen beantragen können, welche zu einer Herabsetzung der betreffenden Enteignungsentschädigungen nach der Besitzübertragung führen kann? ».

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994

- erschienen

. RA M. De Wolf, in Dendermonde zugelassen, für M. De Munck,

. RA E. Plavsic, loco RA H. Van Rooy, in Antwerpen zugelassen, für L. De Munck,

. RA L. Van Hoyweghen, in Dendermonde zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt von Marc und Luc De Munck*

A.1.1. Die Parteien Mark und Luc De Munck sind der Ansicht, daß durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken eine Diskriminierung in der Inanspruchnahme des Eigentumsrechts geschaffen werde, und zwar zwischen den aufgrund des Ausnahmeverfahrens enteigneten Personen und den Personen, die aufgrund des im Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse vorgesehenen gemeinrechtlichen Verfahrens enteignet werden.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass., 21. Oktober 1966, R.W., 1966-1967, S. 1281) vertreten sie die Auffassung, das in Artikel 11 der Verfassung (derzeit Artikel 16) gesicherte Eigentumsrecht beinhalte, daß jeder Enteignete das Recht habe, daß seine Enteignungsentschädigung vor der Eigentumsübertragung und zumindest vor der Besitzübertragung endgültig festgesetzt werde; danach könne er die bis dahin erhaltene Entschädigung als endgültig betrachten.

Dieses Verfassungsprinzip werde im gemeinrechtlichen Enteignungsverfahren des Gesetzes vom 17. April 1835 vollständig eingehalten, da die Entschädigung, die der Enteignete erhalte, vor der Eigentumsübertragung und zumindest vor der Besitzübertragung Endgültigkeit erlange. Aufgrund von Artikel 18 dieses Gesetzes sei eine Anpassung nur noch zugunsten des Enteigneten möglich.

Gegen das Verfassungsprinzip der vorherigen Entschädigung im Falle der Enteignung werde jedoch verstoßen durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, da diese Bestimmung beinhalte, daß die vom Richter festgesetzte Enteignungsentschädigung erst unwiderruflich werde, wenn innerhalb der in dieser Bestimmung festgelegten Frist keine der Parteien die Anpassung dieser vorläufigen Entschädigung vor dem Gericht Erster Instanz beantragt habe, so daß die Enteignungsentschädigung auch nach der Besitzübertragung auf Antrag der enteignenden Behörde verringert werden könne. Sie sind der Auffassung, daß Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 nur dann keinen Verstoß gegen das verfassungsmäßige Erfordernis einer vorherigen Entschädigung beinhalte, wenn die enteignende Behörde nicht zu den in dieser Bestimmung angeführten Parteien gehöre, die berechtigt seien, die Anpassung der vorläufigen Enteignungsentschädigung zu beantragen, doch sie erkennen an, daß bezüglich der Auslegung des Begriffs «Parteien» die Rechtsprechung sich in einem anderen Sinn etabliert habe.

A.1.2. In zweiter Linie würden die Parteien De Munck in der fraglichen Bestimmung eine Diskriminierung zwischen dem Enteigneten und der enteignenden Behörde erkennen, da letztere noch die Möglichkeit habe, eine erneute Prüfung zu fordern, nachdem sie bereits in den Besitz getreten sei, und in diesem Fall eine Herabsetzung der Enteignungsentschädigung zu erhalten. Diese Möglichkeit sei offensichtlich ungerecht, da sie eindeutig Artikel 11 (derzeit Artikel 16) der Verfassung widerspreche, und stelle somit eine Diskriminierung zwischen dem Enteigneten und der enteignenden Behörde dar.

A.1.3. Schließlich verweisen die Parteien De Munck noch auf den Inhalt von Artikel 1 Absatz 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der unmittelbar wirksam sei. Bei der Auslegung dieser Bestimmung dürfe aufgrund von Artikel 60 der besagten Konvention nicht von Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung abgewichen werden. Nach ihrer Ansicht stellt die Dringlichkeit keinen ausreichenden Grund dar, um die Rückforderung einer bezahlten Enteignungsentschädigung zu ermöglichen.

#### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.2.1. Die Flämische Regierung ist in erster Linie der Ansicht, daß die präjudizielle Frage nicht korrekt gestellt worden sei, in dem Sinne, daß

1° davon ausgegangen werde, daß das Einreichen einer Klage auf Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigung ungesetzlich ist, während die Möglichkeit zur Einleitung eines Revisionsverfahrens für alle Parteien bestehe;

2° der Enteignete keineswegs durch die angefochtene Bestimmung enteignet werde, da die Enteignung in Anwendung der Artikel 3 bis 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ausgesprochen werde;

3° die Frage sich darauf beziehe, daß die fragliche Bestimmung das Anrecht auf eine vorherige Entschädigung aberkennen würde, und nicht auf die Angemessenheit der Entschädigung.

Die Flämische Regierung vertritt somit den Standpunkt, die präjudizielle Frage müsse lauten:

« Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, Artikel 1 des Zusatzprotokolls und Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit das der enteignenden Behörde gebotene Rechtsmittel des Revisionsverfahrens den Gleichheitsgrundsatz verletzt und den Enteigneten diskriminiert, indem letzterer enteignet wird, ohne daß ihm vorher die gerechte Entschädigung zuerkannt wird ? ».

Sie erklärt, daß die auf diese Weise formulierte Frage zu beantworten sei.

A.2.2. Die Flämische Regierung geht sodann genauer auf den Begriff « vorherig » in Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung ein. Sie geht davon aus, dieser Begriff habe niemals bedeutet, daß eine Entschädigung wegen Enteignung vor der Eigentumsübertragung definitiv festgesetzt werden müsse.

Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung schütze lediglich das Recht auf Eigentum insofern, als im Fall eines Streits in bezug auf die Höhe der Entschädigung, die die enteignende Behörde für die enteigneten Güter aufgrund des ihr grundsätzlich zuerkannten Enteignungsrechtes schulde, nur der Richter über die Höhe der geschuldeten Entschädigung befinden könne. Eine solche Entscheidung setze eine gründliche und fachkundige Untersuchung voraus, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehme.

Die bei den Enteignungen meistens gebotene Eile verhindere oft, daß vor der Eigentumsübertragung eine Debatte vor dem Richter bezüglich des definitiven Betrags der Entschädigung geführt werde. Nach Ansicht der Flämischen Regierung wollte der Verfassungsgeber mit dem Erfordernis einer vorherigen Entschädigung lediglich verhindern, daß die enteignende Behörde die Festsetzung und Auszahlung einer Entschädigung auf unbestimmte Zeit verschieben könnte. Die Verfassung habe niemals vorgesehen, daß die zuerkannte Entschädigung nicht im Laufe des gerichtlichen Enteignungsverfahrens herabgesetzt werden könne, und verbiete keinesfalls, daß die enteignende Behörde Rechtsmittel anwenden könne, um diese Herabsetzung vor Gericht zu erhalten. Die Verfassung sehe ebensowenig vor, daß die Enteignungsentschädigung vollständig - im absoluten Sinne dieses Wortes - sein müsse, ehe der Enteignete das Eigentumsrecht verliere oder ihm sein Besitz entzogen werde.

Die Flämische Regierung gibt einen kurzen geschichtlichen Überblick über Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung und schlußfolgert daraus, daß dieser Text lediglich eine Reaktion auf die vorherige Enteignungsgesetzgebung gewesen sei, die eine Enteignung ohne vorherige Entschädigung (das heißt ohne Festlegung und Auszahlung einer Entschädigung) ermöglicht habe.

Die Grundlage für ihren Standpunkt sucht sie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse; diese Vorarbeiten gäben nämlich am besten den Zeitgeist - und die *ratio constitutionis* - des am 7. Februar 1831 verkündeten Artikels 11 (derzeit 16) der Verfassung wieder. Sie verweist darauf, daß es im Verfahren nach diesem Gesetz die Möglichkeit gegeben habe, den Enteigneten im Berufungsverfahren zur Rückzahlung der ihm in der ersten Instanz zuerkannten Entschädigung zu verurteilen, was deutlich nicht als im Widerspruch zu Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung stehend angesehen worden sei. Während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz sei übrigens betont worden, daß nur die in einem definitiven Urteil festgesetzte Entschädigung die gerechte Entschädigung sei, auch wenn dieses Urteil noch als berufungsfähig gelte. Andernfalls gäbe es keinen Grund, sich selbst mit dem Berufungsurteil zufriedenzugeben. Konsequenterweise müßte man davon ausgehen, daß die Kassationsklage ebenfalls aufschiebende Wirkung müßte, so daß es unmöglich würde, einen Termin für die Inbesitznahme zu bestimmen.

Aus dem diesbezüglichen Bericht gehe - so die Flämische Regierung - auch hervor, daß ein Verfahren, das dazu führen könnte, daß der Enteignete vor dem Besitztzug nicht über die vollständige Entschädigung verfügen würde und bei der Festsetzung der Entschädigung nicht alle Rechtsmittel des gemeinen Rechts anwenden könnte, ebenfalls nicht als im Widerspruch zu Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung stehend angesehen worden sei. Die vorherige Entschädigung müsse zwar so richtig und vollständig wie möglich festgesetzt werden, doch die mit einem Schnellverfahren verbundenen Risiken müßten hinter dem dringenden Charakter der Enteignung zurückstehen.

Die Flämische Regierung erkennt zwar an, daß der Gesetzgeber von 1835 sich für ein System entschieden habe, in dem die Enteignungsentschädigung vor der Besitzübertragung festgesetzt werde, doch diese Regelung habe auf einer praktischen Erwägung beruht und nicht auf verfassungsrechtlichen Einwänden gegen eine vorsorgliche Entschädigung, denn aufgrund von Gutachten prominenter Rechtswissenschaftler sei man davon ausgegangen, daß strenge und kurze Verfahrensfristen es ermöglichen sollten, die gerichtliche Enteignung kurzfristig abzuwickeln, so daß das Verfahren den Gemeinnutz - die dringende Inbesitznahme der enteigneten Güter - nicht gefährden würde.

Das Gesetz von 1835 habe in dieser Hinsicht eindeutig sein Ziel verfehlt und zu zahlreichen gesetzlichen Eingriffen geführt; dabei handele es sich um das Gesetz vom 10. Mai 1926, das Gesetz vom 3. Januar 1934, den königlichen Erlaß Nr. 88 vom 31. Januar 1935, das Gesetz vom 11. April 1936, den Gesetzeserlaß vom 3. Februar 1947 und schließlich das Gesetz vom 26. Juli 1962, dessen Artikel 16 nunmehr angefochten werde.

Bezüglich des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens habe der Staatsrat den Standpunkt vertreten, einer der Vorteile der ins Auge gefaßten Regelung bestehe darin, daß « vor dem Besitztzug eine Entschädigung bezahlt wird, die zwar vorsorglich ist, aber als gerecht im Sinne von Artikel 11 der Verfassung angesehen werden kann ».

Bei jedem der vorgenannten Gesetze gehe - so die Flämische Regierung - aus den Vorarbeiten, aus der Begründungsschrift und aus den Aussprachen in Kammer und Senat hervor, daß sie verkündet worden seien, weil das Gesetz vom 17. April 1835 zu unannehmbaren Verzögerungen geführt habe, die eine Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten gefährdet hätten, und weil durch die Verschleppung der Verfahren das Eigentumsrecht der Enteigneten beeinträchtigt worden sei.

Aus dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Enteignungsgesetze gehe somit hervor, daß die Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten eines Verfahrens mit einer vorsorglichen Entschädigung und einer späteren grundsätzlichen Erörterung der Gesetzmäßigkeit der Enteignung und der Höhe der richtigen Entschädigung, wie es durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 eingeführt worden sei, nicht die Folge irgendeiner Änderung oder Entwicklung in der Auslegung von Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung sei, sondern direkt und unmittelbar auf der Analyse und der Sorge beruhe, die dem Gesetz vom 17. April 1835 zugunsten gelegen hätten, wobei dieses Gesetz selbst entstanden sei, um die Enteignungsgesetzgebung an Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung anzupassen.

Die Flämische Regierung schlußfolgert daher, daß der in der Verfassung erwähnte Begriff der vorherigen Entschädigung niemals beinhaltet habe, daß die Entschädigung unwiderruflich festgelegt sein müßte, bevor der Enteignete seines Eigentumsrechts enthoben werde.

Das nunmehr beanstandete Verfahren, wobei der Enteignete vor der Inbesitznahme durch den Enteigner über eine frei durch den Friedensrichter anhand einer Schätzung festgesetzte Entschädigung verfügen könne und wobei nach einer späteren Debatte über den Grund der Sache derselbe Friedensrichter die letzten Endes geschuldete gerechte Entschädigung festsetze, woraufhin die Parteien über ein Verfahren verfügen würden, wie es in Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vorgeschrieben sei und bei dem alle Rechtsmittel des gemeinen Rechts angewandt werden könnten, mit der Folge, daß die endgültige Entschädigung sowohl höher als auch niedriger ausfallen könne als die vorsorglichen oder die vorläufigen Entschädigungen, die durch den Friedensrichter zuerkannt würden, stehe nicht im Widerspruch zu Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung und verstoße folglich auch nicht gegen Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ein solches Verfahren stehe ebenfalls nicht im Widerspruch zu Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Grundsatz, wonach die Enteignungsentschädigung voraufgehen müsse, nicht durch die Europäische Menschenrechtskonvention vorgeschrieben werde.

A.2.3. Die Flämische Regierung verweist anschließend in zweiter Linie auf die grundlegend unterschiedlichen Verfahren nach dem Gesetz vom 17. April 1835 und dem Gesetz vom 26. Juli 1962. Letzteres habe nämlich dem Friedensrichter eine sehr weitgehende Ermessensbefugnis verliehen, da er gesetzlich nur dazu verpflichtet sei, eine vorsorgliche Entschädigung zu gewähren, die mindestens neunzig Prozent des gütlichen Angebotes der enteignenden Behörde betrage. Wegen der Eile, mit der die Enteignung durchgeführt werden müsse, würden die Parteien nicht über die herkömmlichen Rechtsmittel verfügen, mit denen sie die Rechte der Verteidigung ausüben könnten. Mit der Möglichkeit, ein Revisionsverfahren einzuleiten, werde folglich die Gewährleistung der üblichen Regeln des Zivilprozeßrechtes bezweckt.

Die Flämische Regierung bringt vor, es gebe keinen Grund, den Enteigneten und den Enteigner hinsichtlich der Einleitung einer Revisionsklage unterschiedlich zu behandeln. Sie verweist darauf, daß der Enteigner in der Phase der Zuerkennung einer vorläufigen Enteignungsentschädigung über begrenzte Mittel zur Verteidigung seiner Rechte verfüge.

Das Revisionsverfahren, das nach den Regeln des gemeinen Rechts und insbesondere der Regel, daß jede Partei verpflichtet sei, ihre Rechte und Ansprüche zu beweisen, ablaufe, sei somit das eigentliche Verfahren über den Grund der Sache, in dem der Enteignete und der Enteigner mit gleichen Waffen und nach den Regeln des Zivilprozeßrechtes die Debatte über die Entschädigungen führen könnten.

Die Gleichbehandlung des Enteigneten und des Enteigners im Revisionsverfahren stelle folglich keinen Verstoß gegen die Artikel 6 (derzeit 10) und *bis* (derzeit 11) der Verfassung dar. Unter Bezugnahme auf die frühere Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vertritt die Flämische Regierung die Auffassung, daß die mögliche Folge dieses Verfahrens - eine Verurteilung zur Rückzahlung des zuviel Erhaltenen - nicht als unangemessene und unverhältnismäßige Folge der Enteignung angesehen werden könne, da der Enteignete vor einem Richter seine Verteidigung organisieren könne und immer eine vollständige - aber gerechte - Entschädigung erhalten werde. Die Gleichbehandlung aller Parteien in einem Revisionsverfahren zu verweigern, würde - so die Flämische Regierung - darauf hinauslaufen, daß der Enteigner die Enteignungsentschädigung insgesamt oder teilweise zurückerhalten würde, falls die Enteignung ungesetzlich sein sollte, aber nicht, falls die Enteignung gesetzmäßig abgelaufen sei, allerdings unter Gewährung einer zu hohen (vorläufigen) Enteignungsentschädigung.

Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß die Gemeinnützigkeit, der das besondere Verfahren diene, nicht nur die Notwendigkeit beinhalte, über bestimmte unbewegliche Güter verfügen zu können, sondern gleichzeitig verhindern müsse, daß der Enteignete sich auf Kosten der öffentlichen Hand bereichere. Der enteignenden Behörde das Recht zu versagen, die Rückforderung des zuviel Bezahlten zu erreichen, würde auf einen Verstoß gegen Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung hinauslaufen, der die Interessen des Einzelnen mit der Gemeinnützigkeit in Einklang bringen solle, unbeschadet der Feststellung, daß die rein privaten Interessen durch die Unumgänglichkeit der Enteignung der Gemeinnützigkeit weichen müßten.

Würde man erlauben, daß ein Enteigneter die zuviel erhaltenen Entschädigungen behalten kann, unter dem Deckmantel des Schutzes des Eigentumsrechtes, wäre dies an sich eine Diskriminierung und unverhältnismäßig, nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber den Enteigneten, die sich mit einer gerechten Entschädigung zufrieden gegeben hätten, nachdem diese entweder gemäß der durch die Rechtsprechung entwickelten Lehre der Enteignungsentschädigungen oder durch Vereinbarung festgesetzt worden sei.

Die Flämische Regierung schlußfolgert, daß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 allen von der Enteignung betroffenen Parteien die Möglichkeit biete, ihre Rechte gemäß den Regeln des Gerichtsgesetzbuches geltend zu machen. Er gleiche somit die übertriebenen Folgen aus, die sich aus dem besonderen Verfahren vor dem Friedensrichter in bezug auf die Rechte der Verteidigung aller Parteien ergeben könnten, und verhindere, daß das summarische Verfahren vor dem Friedensrichter auf ein Verfahren hinauslaufen könnte, das im Widerspruch zu den in den Artikeln 6 (derzeit 10) und *6bis* (derzeit 11) der Verfassung festgeschriebenen Grundsätzen stehen würde.

#### *Erwiderung von Mark De Munck*

A.3.1. In seinem Erwiderungsschriftsatz differenziert Mark De Munck zunächst die faktischen Umstände der Sache; daraus gehe hervor, daß er als Erbe für Beträge belangt werde, die er nie erhalten habe und auch nie erhalten werde.

A.3.2. Anschließend geht Mark De Munck näher auf die Bedeutung von Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung ein; dieser gewähre dem Bürger einen Schutz mit einseitigem Charakter, denn er schütze den Enteigneten, der Anspruch auf einen vollständigen und endgültigen Ersatz seines Schadens vor der Eigentumsübertragung und sicherlich vor der Besitzübertragung habe. Eine gesetzliche Regelung, die bestimme, daß das Eigentum vor der Bezahlung des Schadensersatzes auf den Enteigner übergehe, sei verfassungswidrig, was in der Vergangenheit erwähnt, aber seinerzeit nicht stark hervorgehoben worden sei, angesichts dessen, daß die Rechtsprechungsorgane nicht befugt gewesen seien, das Gesetz anhand der Verfassung zu prüfen (vgl. auch Kass., 20. September 1979, *Pas.*, 1980, I, Nr. 11, 88, mit Schlußantrag des Generalprokurators Dumon). Nach der Übertragung der Güter habe der Enteignete das Recht, die bis dahin erhaltene Entschädigung als endgültig zu betrachten, doch dieses Recht komme ihm alleine einseitig zu, und dies beinhaltet, daß nur der Enteignete berechtigt sei, die Entschädigung als endgültig zu betrachten, und keineswegs verpflichtet sei, auf sein Anrecht auf vollständigen Schadensersatz zu verzichten, so daß er in höherer Instanz oder in einem Revisionsverfahren eine Erhöhung seines Schadensersatzes anstreben könne, da er Anspruch auf einen vollständigen Schadensersatz habe. Mark De Munck schlußfolgert, daß die Einlegung eines Rechtsmittels oder die Einleitung eines sogenannten Revisionsverfahrens nur dem Enteigneten zum Vorteil gelangen könne.

A.3.3. Die verschiedenen Enteignungsgesetze werden anhand dieser Grundsätze geprüft, wobei festgestellt wird, daß das Gesetz vom 17. April 1835 tatsächlich allen Grundsätzen von Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung entspreche.

Das Gesetz vom 26. Juli 1962 sehe nicht vor, daß vor der Eigentums- oder Besitzübertragung eine endgültige, vorherige Entschädigung gewährt werde, und sei folglich verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit wäre noch annehmbar, wenn Artikel 16 in dem Sinne ausgelegt werden könnte, daß nur der Enteignete ein Revisionsverfahren einleiten könnte, so daß der einseitige Charakter von Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung beachtet würde. Durch die heutige Auslegung von Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, nach der auch der Enteigner das Revisionsverfahren einleiten könne, erfolge die Besitzübertragung nicht nur, ohne daß der Enteignete eine vorherige Entschädigung erhalten habe, sondern könne der Enteigner darüber hinaus ein Revisionsverfahren einleiten, nachdem eine vorläufige Entschädigung durch den Friedensrichter festgesetzt worden sei. Der Enteignete verliere auch sein Recht auf eine vollständige und endgültige Entschädigung, das heißt ein Recht, das ihm einseitig zustehe.

Schließlich wiederholt die Partei Mark De Munck, daß auch gegen Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen werde, indem auf der Grundlage von Artikel 5 dieses Protokolls und Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 11 (derzeit 16) der Verfassung in Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls eingefügt werde. Ein Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung - in dem vorerwähnten Maße - beinhaltet folglich auch einen Verstoß gegen Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab zu prüfen, ob Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*) in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung (vormals Artikel 11), Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 60 derselben Konvention verstößt, nachdem wesentlich ungleiche Parteien - der Enteignete und der Enteigner - in gleicher Weise die Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigungen beantragen können, die zu einer Herabsetzung der betreffenden Enteignungsentschädigungen nach der Besitzübertragung führen kann.

B.1.2. Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken besagt:

« Die vom Richter vorläufig gewährten Entschädigungen werden definitiv, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Versand der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Dokumente keine der Parteien eine Revision vor dem Gericht Erster Instanz beantragt hat.

Die Revisionsklage kann auch auf der Ordnungswidrigkeit der Enteignung beruhen. Sie wird gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom Gericht behandelt. »

B.1.3. Artikel 16 der Verfassung besagt: « Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. »

B.2.1. Das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 organisierte Enteignungsverfahren stellt nicht Parteien gegenüber, die gleichartige Rechte besitzen. Da der Enteignete die mit dem Privateigentum verbundenen Rechte ausübt und der Enteigner gemeinnützige Zielsetzungen verfolgt, besteht zwischen dem Enteigneten und dem Enteigner ein objektiver Unterschied. Dennoch ist im vorliegenden Fall anzunehmen, daß der Enteignete und der Enteigner, die jeweils im Hinblick auf den Schutz unterschiedlicher Interessen handeln, mit einem eventuellen Antrag auf Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigung zumindest eine gleiche Zielsetzung verfolgen, nämlich die Festsetzung der gerechten Entschädigung durch den Richter. Die Gleichbehandlung des Enteigneten und des Enteigners durch den Gesetzgeber in Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 findet hierin eine objektive und angemessene Rechtfertigung.

B.2.2. Daraus kann sich allerdings ergeben, daß die letzten Endes gewährte Entschädigung niedriger ist als die vorläufige Enteignungsentschädigung. Das Erfordernis der vorherigen Entschädigung nach Artikel 16 der Verfassung beinhaltet jedoch nicht, daß der Betrag der Entschädigung vor der Besitzübertragung endgültig und unwiderruflich festgesetzt sein muß. Der Enteignete darf aus der Vorschrift einer vorhergehenden Entschädigung nicht den Vorteil einer durch die dringenden Umstände möglicherweise fälschlich zustande gekommenen unrechtmäßig hohen vorläufigen Enteignungsentschädigung ableiten. Die Entschädigung muß nämlich immer gerecht sein, was bedeutet, daß die Enteignungsentschädigung dem Betrag entsprechen muß, der zu zahlen ist, um ein unbewegliches Gut zu erwerben, das den gleichen Wert hat wie das Gut, das dem Enteigneten entzogen wird. Eine unangemessen hohe Enteignungsentschädigung würde ebenso wie eine zu

niedrige Entschädigung gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen.

B.3. Indem der Gesetzgeber jeder Partei die Möglichkeit bietet, die Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigung zu erzielen - entweder als Erhöhung oder als Verminderung -, hat er die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht mißachtet.

B.4. Im Gegensatz zu dem, was die beklagten Parteien in dem Grundstreit anführen, ist der Hof nicht befugt, ungeachtet der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, ob Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.5. Der Hof braucht nicht näher auf die Argumente einzugehen, die die beklagten Parteien in dem Grundstreit vorgeblich aus anderen Bestimmungen ableiten als denjenigen, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6is*) in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung (vormals Artikel 11), Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 60 derselben Konvention, soweit diese Bestimmung die enteignende Behörde zu den Parteien gerechnet hat, die vor dem Gericht Erster Instanz die Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigungen beantragen können, welche zu einer Herabsetzung der betreffenden Enteignungsentschädigungen nach der Besitzübertragung führen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève